



AMTSBLATT DER GEMEINDE

ST. MÄRGEN

NR. 37 | Mittwoch, 11. September 2019

AKTUELL

Roßfest 2019

Dank der tatkräftigen Mithilfe unserer Vereine, der Pferdezuchtgenossenschaft, der Feuerwehr, der Polizei, dem DRK und vielen weiteren Helferinnen und Helfern wurde auch das diesjährige Roßfest trotz nicht optimaler Wetterbedingungen zu einem großen Erfolg.

Die Gemeindeverwaltung, der Gemeindebauhof, und die Festwirte, alle erhielten große Unterstützung. Alles lief Hand in Hand. Dank all denen, die zum unterhaltsamen und reibungslos abgelaufenen Schauprogramm beigetragen haben, insbesondere Frau Bettina Saier, die für dessen Organisation verantwortlich war. Auch dem Kucky-Team der HTG ein herzliches Dankeschön, dass Sie unsere kleinen Gäste so gut betreut und unterhalten haben. Den Festumzugsgestaltern, Mitwirkenden und allen sonstigen Unterstützern des Festumzugs sei ebenfalls für den wunderschönen, überaus sehenswerten Umzug gedankt. Außerdem ein Dankeschön an die Firma Holzbau Schlegel, für die Bereitstellung und Einrichtung des LKW als Ehrentribüne, an die Landwirte für das zur Verfügung stellen der Flächen und den Auf- und Abbau der Zelte, sowie an die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, insbesondere der Infostelle St. Märgen. Natürlich wäre das Roßfest kein „Tag des Schwarzwälder Pferdes“ ohne die Züchter aus Nah und Fern und den Prämierungen durch den Pferdezuchtverband Baden-Württemberg.

St. Märgen hat sich an diesem Wochenende als das sympathische und freundliche Schwarzwalddorf den tausenden Gästen präsentiert. Die Leute aus Nah und Fern waren begeistert. Vielen Dank für Ihr Kommen. Wir erhielten großes Lob für die perfekte Organisation.

Allen, die in irgendeiner Weise zum Gelingen beigetragen haben, ein herzliches Vergelt's Gott im Namen der Gemeinde aber auch ganz persönlich.

Ihr
Manfred Kreutz, Bürgermeister



Bild: Denise Bodemer

Veranstaltungen

www.renate-merkle-stiftung.de



Folkloregruppe Tschervona Ruta

Gesungene und getanzte ukrainische Folklore

St. Märgen

Thurner Wirtshaus, Thurner 1

21. September 2019

19.00 Uhr

Mit einem tollen Vorprogramm der:



Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.



RENATE MERKLE STIFTUNG
www.renate-merkle-stiftung.de

Theater St. Märgen

Kartenvorverkauf gestartet

Das TheaterTeam St. Märgen steht bald wieder auf der Bühne! Gezeigt wird das lustige Stück „Der Zeitbescheißer“ Die Aufführungstermine in der Schwarzwaldhalle:

Samstag, 28.09.2019

Donnerstag, 03.10.2019

Samstag, 05.10.2019

Karten (11€/Vorverkauf) gibt es im Landmarkt St. Märgen oder neben weiteren Informationen auch online unter: www.theater-stmaergen.de

An der Abendkasse sind auch Tickets erhältlich, Einlass ist jeweils ab 18.30 Uhr, Spielbeginn um 20 Uhr. Für Speis und Trank ist bestens gesorgt, wir freuen uns auf Ihren Besuch.





WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

RATHAUS ST. MÄRGEN

BÜRGERMEISTERAMT:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Michael Fallner Rechnungsamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Stefan Metzger Standesamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Silvia Rombach Gemeindekasse
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Bettina Saier Vorzimmer Bürgermeister
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Martina Schmitt Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Frank Simon Hauptamt
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14
 Telefax: (0 76 69) 91 18 - 40

Sabine Mark Inklusionsvermittlerin
 Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung
 Telefon (0 76 69) 9118-23
 inklusion-st-maergen@gmx.de
 Termine nach Vereinbarung

Postfiliale

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, 09.00 - 12.00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
 Samstag
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 20

www.st-maergen.de

APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

Mittwoch, 11.09.2019

Bären-Apotheke Stegen
 Hirschenweg 6, Tel. 07661 - 93 17 77

Donnerstag, 12.09.2019

Bären-Apotheke Stegen
 Hirschenweg 6, Tel. 07661 - 93 17 77

Freitag, 13.09.2019

Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal
 Freiburg

Habsburgerstr. 131, Tel. 0761 - 3 42 20
 Park-Apotheke Lenzkirch

Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 2 90

Samstag, 14.09.2019

Kloster-Apotheke Oberried
 Hauptstr. 9, Tel. 07661 - 27 66

Titisee-Apotheke Titisee
 Jägerstr. 2, Tel. 07651 - 82 02

Sonntag, 15.09.2019

Apotheke im ZO Freiburg
 Schwarzwaldstr. 78, Tel. 0761 - 8 88 79 79

Montag, 16.09.2019

Holzmarkt-Apotheke Freiburg
 Kaiser-Joseph-Str. 255, Tel. 0761 - 3 13 21

Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten
 Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

Dienstag, 17.09.2019

Scheffel-Apotheke Löffingen
 Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60

Zasius-Apotheke Freiburg
 Günterstalstr. 39, Tel. 0761 - 7 32 80

Mittwoch, 18.09.2019

Jahn-Apotheke Freiburg
 Schwarzwaldstr. 146, Tel. 0761 - 70 39 20

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei)
 22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

Kloster Apotheke St. Märgen 2 19
 Mo.-Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
 Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18.00 Uhr
 Sa. 09.00 - 12.30 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen

Ärztlicher Notfalldienst

Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

**Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht,
 an den Wochenenden und Feiertagen:**
 Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

**Zahnärztliche Notrufnummer an
 den Wochenenden und Feiertagen:**
 01803/222555-45

Krankentransport: 0761/19222

Wichtige Rufnummern

Störungshotline für Strom:
 ENBW 0800/3629477
 Badenova 0800/27667767

Polizeiposten Hinterzarten 07652/9177-0

Bestattungen Horizonte Dreisamtal
 0761/4014898

Sonstige Hilfsdienste

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen
Pfarrbüro 9103-0

Beerdigungsbereitschaft 0160/6209120

Kindergarten St. Michael 470

Mobiler Sozialer Dienst
 (Pflegedienst des DRK): 07660/920353
 oder 0175/2244311

Fachstelle Sucht (bwlv) 07651/2422
 Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
 08000/116016

**Krebsinformationsdienst des Deutschen
 Krebsforschungszentrums** 0800/4203040

**Kirchliche Sozialstation
 Dreisamtal gGmbH** 07661/9868-0

Einsatz Dorfhelferin 07661/7077

Essen auf Rädern 07651/911843

Hospizgruppe Dreisamtal 0160/96263862

Integrationsfachdienst 0761/36894-500

Beratungsstelle für ältere Menschen
 07661/391-114

**Tageselternverein Dreisamtal/
 Hochschwarzwald** 07651/972051

**Landwirtschaftlicher
 Betriebshelferdienst** 07602/9101-26

Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40,
 e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Manfred Kreutz
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de

Kinderkleidermarkt in St. Märgen

Am Samstag, den 21. September findet in der Schwarzwaldhalle St. Märgen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr der diesjährige Herbst-/Winter-Kinderkleidermarkt statt.

Angeboten werden übersichtlich sortiert saisonale Kinderkleidung, ein umfangreiches Spielwarenangebot und alles rund ums Kind/Baby. Stärken können Sie sich mit Kaffee und Kuchen - gerne auch zum Mitnehmen. Auf dem Vorplatz der Schwarzwaldhalle können Kinder Spielwaren (keine Kleidung) verkaufen. Hierfür wird keine Haftung übernommen.

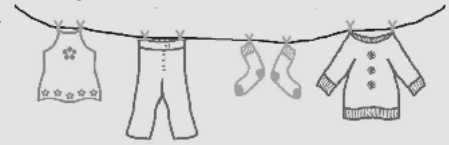
Der Erlös des KKM wird wieder der Förderung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde zu Gute kommen. Schirmherr des KinderkleiderMarktes ist St. Märgens Bürgermeister Manfred Kreuzt.

Dringend gesucht sind außerdem weitere Helferinnen und Frauen, die Lust haben in unserem Organisationsteam mitzumachen.

Wer Interesse daran hat, kann sich gerne bei Manu (939807) oder Diana (921049) melden.

Vielen Dank
das KKM-Team

www.kinderkleidermarkt-st-maergen.de



FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT



Lehrgänge am Forstlichen Hauptstützpunkt St. Peter

Am Forstlichen Hauptstützpunkt, Scheuer-
gasse 9a in 79271 St. Peter werden in die-
sem Herbst zwei Lehrgänge angeboten. Der
Motorsägen-Lehrgang gemäß Modul A der
DGUV-Information finden jeweils zweitä-
gig am 17. und 18. September 2019 sowie
am 29. und 30. Oktober 2019 statt. Dieser
Lehrgang richtet sich an Privatwaldbesitzer,
Brennholz-Selbstwerber, Feuerwehren und
das Technische Hilfswerk sowie Mitarbeiter
von Bauhöfen. Er vermittelt Grundlagen für
die richtige Handhabung der Motorsäge.
Neben der Fällung von Schwachholz steht
die Aufarbeitung von liegendem Holz im
Vordergrund. Außerdem steht die Arbeitssi-
cherheit auf dem Programm. Grundsätzlich
liegt das Mindestalter für die Teilnehmer bei
18 Jahren. Weitere Voraussetzung ist eine
persönliche Körperschutzausrüstung für
die Waldarbeit mit der Motorsäge. Die Leh-
rungsgebühr beträgt 180 Euro. Versicherte
der SVLFG erhalten einen Zuschuss von 30
Euro.

Der zweitägige Lehrgang Arbeit mit der
Motorsäge in Arbeitskörben gemäß Modul
C der DGUV-Information findet am 15. und
16. Oktober 2019 statt und richtet sich an
Personen, die mit der Motorsäge in Arbeits-
körben arbeiten müssen. Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehren, Technisches Hilfs-
werk und Mitarbeiter von Bauhöfen. In die-
sem Lehrgang erlangen die Teilnehmer die
Sachkunde zur Durchführung von Baumar-
beiten mit der Motorsäge bei Verwendung
von Hubarbeitsbühnen oder Arbeitskörben
an Drehleitern. Außerdem werden Schwer-
punkte in persönlicher Schutzausrüstung
für Personen im Arbeitskorb, Auswahl ge-
eigneter Motorsägen, spezielle Schnitt- und
Abseiltechniken sowie Anforderungen aus
Unfallverhaltensvorschriften und Regeln
der Unfallversicherungsträger vermittelt.
Teilnahmevoraussetzung sind persönliche

Schutzausrüstung, Motorsägengrundle-
hrung, Befähigung zum Bedienen von Hubar-
beitsbühnen. Die Lehrgangsgebühr beträgt
180 Euro, Versicherte der SVLFG erhalten
einen Zuschuss von 30 Euro. Die Mietkosten
der Hubarbeitsbühne werden über die Teil-
nehmer umgelegt und als zusätzliche Ge-
bühr abgerechnet. Wird die Hubarbeitsbüh-
ne von den Teilnehmern gestellt, entfällt die
zusätzliche Gebühr.

Weitere Informationen und Anmeldungen
sind direkt über den Forstbezirk Kirchzarten,
Ottenstraße 6, 79199 Kirchzarten möglich,
telefonisch unter 0761 2187-9512 oder per
E-Mail an forst.kirchzarten@lkbh.de

In den Nachbargemeinden

MEMORIAL für Giacomo Casanova (1725 – 1798)

Sonntag, 22. September 2019, 17 Uhr
- Historische Bibliothek im Geistlichen
Zentrum

Karl-Heinz Ott, Texte und Moderation -
Beverley Ellis, Cello - Johannes Götz, Orgel
Im Focus des diesjährigen MEMORIALS
in der Klosterbibliothek St. Peter am Sonntag,
22. September um 17 Uhr steht die schillernde
Person Giacomo Casanovas. Man fragt
sich: warum ausgerechnet Casanova?! – gilt
er doch als der berühmteste Verführer aller
Zeiten.

Angesichts seiner vielen Affären rückt häu-
fig in den Hintergrund, dass er Priester war,
Homers „Ilias“ übersetzte, Gott und die Welt
kannte, ständig auf Reisen war und sich
schließlich zurückzog, um seine Depres-
sionen mit dem Verfassen von Memoiren
zu bekämpfen. Geboren 1725 in Venedig,
beginnt er sie nach Ausbruch der Franzö-
sischen Revolution auf dem böhmischen
Schloss Dux zu schreiben. Sie handeln nicht
nur von seinen Lüsten und Leidenschaften,
sondern von Begegnungen mit Voltaire,
Rousseau, Friedrich dem Großen, Cagliostro
und Madame Pompadour. Die kolportierten
Dialoge sprühen vor einem Witz, in dem
ganze Welten aufblitzen.

Karl-Heinz Ott ist Schriftsteller und lebt in
der Nähe von Freiburg. Zuletzt erschien
sein Roman „Rausch und Stille. Beethovens

Sinfonien“. Er wird zusammen mit der Cellis-
tin Beverley Ellis und Johannes Götz an der
Truhenorgel die Originalität Casanovas aus-
loten. Erklingen werden Werke von Vivaldi
und Barrière.

Eintritt: 15 €, erm. 10 € zzgl. VVK; freie
Platzwahl, Vorverkauf bei bekannten Vor-
verkaufsstellen und www.reservix.de.
Abendkasse ab 16:00 Uhr an der Pforte des
Geistlichen Zentrums

Wort und Lied von Herz zu Herz

Der Ambulante Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V. lädt am Montag, den 30.09.2019 um 20 Uhr zu einem Vortrag mit der Trauerrednerin Bettina Hensler in den Münstersaal St. Jakobus in Neustadt ein.

Bettina Hensler wird an diesem Abend von
ihrer Arbeit als Trauerrednerin berichten und
davon erzählen, warum diese Tätigkeit sie
zu 100% erfüllt. Sie wird eigene Gedanken
zum Thema Leben und Tod einbringen und
einen Auszug aus einer ihrer Trauerreden
halten. Durch einem kurzen Film werden die
Besucher über den besonderen Hintergrund
dieser Trauerrede aufgeklärt werden.

Frau Hensler lässt sich bei ihrer Arbeit gerne
von der Natur inspirieren und möchte den
Anwesenden einen Einblick darüber geben,
wie sie sich vom Herbst berühren lässt und
was sie von der Natur lernen kann, bevor
diese sich in den Winter zurück zieht.

Roland Hensler begleitet den Vortrag seiner
Frau Bettina mit passenden und einfühlsamen
Liedern. Im Anschluss an den Vortrag
wird genügend Raum für einen Austausch
und Fragen sein. Lassen Sie sich mit „Wort
und Lied von Herz zu Herz“ zum Thema Le-
ben-Tod-Natur berühren.

Treffpunkt: 30.09.2019 um 20 Uhr,
Ort: Münstersaal St. Jakobus in Neustadt
Unkostenbeitrag: 3 Euro pro Person

Die Mitglieder des Ambulanten Kinderhos-
pizdienst Kuckucksnest e.V. freuen sich auf
viele interessierte Besucherinnen und Besu-
cher.



Beratung im Sozialrecht

Die nächsten Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Neustadt** mit Andrea Biehler finden am **Dienstag, den 15. Oktober von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus, Pfauenstraße 2-4 statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.

Kirchenmusikalische Fortbildung

Samstag, 12. Oktober, 14 Uhr - 20 Uhr im Geistlichen Zentrum St. Peter

Das Bezirkskantorat Hochschwarzwald lädt am Samstag, den 12. Oktober zu einem kirchenmusikalischen Fortbildungstag im Geistlichen Zentrum St. Peter ein. Auch und gerade in der Kirchenmusik besteht die Notwendigkeit, sich den vielfältigen Veränderungen unserer Zeit über Pfarreigrenzen hinweg anzupassen. Anregungen von bewährten Dozenten sollen neue Impulse für die kirchenmusikalische Praxis vor Ort geben (Kurs I Zukunft der Kirchenchöre von A-Z mit Prof. Meinrad Walter – Kurs II Vorstellung des neuen Freiburger Orgelbuchs II mit Bezirkskantor Johannes Götz – Kurs III Stimmbildung und Praxis der Chorprobe mit Kirchenmusikdozent Eduard Wagner). Herzlich willkommen sind nicht nur KirchenmusikerInnen, sondern auch Chorvorsitzende und ChorsängerInnen. Der Tag beginnt um 14 Uhr und endet nach dem 19 Uhr-Gottesdienst (unter Mitwirkung der Kursteilnehmer). Kosten 30 € incl. Mahlzeiten, Informationen und Anmeldung unter www.barockkirche-st-peter.de

Hallenbad Breitnau

Hallenbad mit Sauna in der Kultur- und Sporthalle, Dorfstr. 3, 79874 Breitnau, Tel. 07652/910950

Hallenbad

Wassertemp. 29°C, Tiefe 124-185 cm, Länge 16,60m, Breite 8,30m

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen (auch an Feiertagen)
Dienstag-Freitag	08.30-10.00 Uhr
und	16.00-21.00 Uhr
Samstag	15.00-18.00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09.00-12.00 Uhr

Sauna

Temperatur 90°C, Ruheraum und Solarium

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag (gemischt)	16.00-21.00 Uhr

Mittwoch (gemischt)	16.00-21.00 Uhr
Donnerstag (Damen)	16.00-21.00 Uhr
Freitag (gemischt)	16.00-21.00 Uhr
Samstag/Sonn- u. Feiertag	geschlossen

VHS St. Märgen

Ein starkes Team - die Leiterinnen der VHS-Gesundheitskurse in St. Märgen

- **Susanne Saier**, Sport- & Gymnastiklehrerin. Tätigkeiten in Kur- und Reha-Kliniken.
- **Alexandra Faller**, Sportwissenschaftlerin (M.A.) und Sporttherapeutin, besitzt die P-Lizenz des Deutschen Sportbundes.
- **Luisa Faller**, Prävention und Gesundheitsförderung (M.A.), staatlich geprüfte Physiotherapeutin, mehrjährige Erfahrung als Kursleiterin für Pilates, Rückenfit und Power Yoga.
- **Anne Zipf**, Yoga Yogalehrerin (BYV) mit Qualifizierung im Bereich Pilates und Beckenbodentraining. Durch Bewegung das Körperbewusstsein stärken, sich kraftvoll und gesund zu fühlen auf allen Ebenen und ganz bei sich selbst anzukommen - das möchte ich mit meinem Unterricht vermitteln - mit Freude, Achtsamkeit und Leichtigkeit.
- **Ulrike Mark**, Übungsleiterin

Am Freitag, 11. Oktober beginnen

in St. Märgen neue Gesundheitskurse:

- **Wirbelsäulengymnastik für alt und jung: freitags von 17.00 bis 18.00 Uhr**
- **Rückengerechter Fitnessmix:** freitags von 18.00 bis 19.00 Uhr
- **Rückentraining - Pilates:** freitags von 19.15 bis 20.15 Uhr
- **Rückengerechte Ausgleichsgymnastik:** freitags von 20.30 bis 21.30 Uhr

Die Kurse finden an 14 Terminen, jeweils freitags in der Turnhalle statt.

Anmeldungen für alle Kurse nimmt die Volkshochschule in St. Märgen, Telefon 07669/486 oder per E-Mail unter info@vhs-st-maergen.de entgegen!

Jugendmusikschule

Jetzt anmelden für das neue Musikschuljahr, das am 1.10.19 beginnt!

Für das breitgefächerte Angebot der Jugendmusikschule, das ein Musizieren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in jedem Alter ermöglicht, werden ab sofort Neuanmeldungen für folgende Unterrichtsfächer entgegen genommen:

MUSIKGARTEN: Musikgarten (f. Babys 6 – 18 Monate, Kleinkinder 1,5 bis 3 Jahre)
MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG/ für Kindergartenkinder von 3,5 - 6 Jahren

RHYTHMIK:

ELEMENTARES SCHLAGWERK: für Kinder ab 6 Jahren

AFRIKANISCHES TROMMELN: für Schulkinder ab 7 Jahren

INSTRUMENTENKARUSSELL: für Schulkinder und Kindergartenkinder ab 5,5 Jahren

HOLZBLASINSTRUMENTE: Blockflöte - Querflöte - Oboe - Fagott - Klarinette - Saxophon

BLECHBLASINSTRUMENTE: Trompete - Flügelhorn - Waldhorn - Tenorhorn - Posaune - Tuba

STREICHINSTRUMENTE: Violine - Bratsche - Violoncello - Kontrabass

TASTENINSTRUMENTE: Klavier - Keyboard - Akkordeon

ZUPFINSTRUMENTE: Gitarre (klassisch-Folk-Flamenco-Liedbegleitung) - E-Gitarre - E-Bass - Harfe - Balalaika - Ukulele

SCHLAGZEUG: Drumset - Percussion - Trommeln - Stabspiele - Pauke

GESANG: Sologesang

MUSIK FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG: Blockflöte, Klarinette, Veeh-Harfe u.a.

TREFFPUNKT MUSIK 60+: neu ab Oktober

Notenkenntnisse sowie andere Vorkenntnisse sind für den Beginn der Ausbildung in den einzelnen Instrumenten nicht erforderlich. Für alle mit dem Unterrichtsbeginn anfallenden Fragen stehen Ihnen die Schulleitung, die Fachbereichsleiter sowie das Sekretariat gerne zur Verfügung.

ANMELDEFRIST: Um Ihr Kind pünktlich zum 1.10.19 einteilen zu können, bitten wir um die **schriftliche Anmeldung bis 23.9.19**. Spätere Anmeldungen sind auch während des Schuljahres möglich, haben jedoch evtl. einen späteren Unterrichtsbeginn zur Folge. Wir freuen uns, Sie oder Ihr Kind auf seinem Weg in die faszinierende Welt der Musik zu begleiten!

INFO UND ANMELDUNG:

JMS-Büro im Schulzentrum Kirchzarten:
 Cathrin Sauer Montag - Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr
 Telefon: 07661/98 12 58, Fax: 07661/98 12 57
 Mail: jms@jugendmusikschule-dreisamtal.de
www.jugendmusikschule-dreisamtal.de

PRIMO-SERVICE

Anzeigenannahme

Mit Ihrer Werbung im Mitteilungsblatt bleiben Sie im Gedächtnis Ihrer Kunden.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Tel. 077 71 / 93 17 - 11
- Fax 077 71 / 93 17 - 40
- anzeigen@primo-stockach.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragsliste für die Gemeinde St. Märgen wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus St. Märgen, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen zu folgenden Öffnungszeiten: Montags – Freitags, 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.
Der Zugang ist rollstuhlgeeignet.

3. Zur Eintragung in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 18 Jahre alt sind,

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich ge-

leistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obst-



bäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)

- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten. Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes
Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1

des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherheit not-

wendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der

Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen



zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa

kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewe-

sen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Ort, den

gez.

TOURIST- INFORMATION

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Telefon: (07652) 12 06 - 83 90

Veranstaltungen in St. Märgen (11.09. bis 18.09.)

Mittwoch, 11.09.2019

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum, Eingang Kloster-Torbogen
Kloster Museum St. Märgen
Schwarzwälder Uhr & weltweiter Uhrenhandel, Barockbildhauer Matthias Fallner, Sakrale Kunst & Brauchtum.

Sonderausstellung „Himmel auf Erden – St. Märgen im Barock“ vom 14.04.2019 bis 12.01.2020

Führung Dauerausstellung: 10.15 Uhr

Führung Sonderausstellung: 11.45 Uhr.

Eintritt 6 €, unter 15 Jahre, Museumspass und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

17:00 - 18:30 Uhr

Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“

Kirchenführung

Erfahren Sie mehr über die Klosterkirche



„Mariä Himmelfahrt“ und das Kloster von unserem Experten Ewald Simon. Gruppentermine auf Anfrage. Spenden erwünscht

Donnerstag, 12.09.2019

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum, Eingang Kloster-Torbogen
Kloster Museum St. Märgen
Sonderausstellung „Himmel auf Erden – St. Märgen im Barock“ vom 14.04.2019 bis 12.01.2020

Führung Dauerausstellung: 10.15 Uhr
Führung Sonderausstellung: 11.45 Uhr.
Eintritt 6 €, unter 15 Jahre, Museumspass und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

Freitag, 13.09.2019

14:00 - 17:00 Uhr

Kloster Museum, Eingang Kloster-Torbogen
Kloster Museum St. Märgen
Sonderausstellung „Himmel auf Erden – St. Märgen im Barock“ vom 14.04.2019 bis 12.01.2020

Führung Dauerausstellung: 14.15 Uhr
Führung Sonderausstellung: 15.45 Uhr.
Eintritt 6 €, unter 15 Jahre, Museumspass und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

Sonntag, 15.09.2019

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum, Eingang Kloster-Torbogen
Kloster Museum St. Märgen
Sonderausstellung „Himmel auf Erden – St. Märgen im Barock“ vom 14.04.2019 bis 12.01.2020

Führung Dauerausstellung: 10.15 Uhr
Führung Sonderausstellung: 11.45 Uhr.
Eintritt 6 €, unter 15 Jahre, Museumspass und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

Mittwoch, 18.09.2019

10:00 - 13:00 Uhr

Kloster Museum, Eingang Kloster-Torbogen
Kloster Museum St. Märgen
Sonderausstellung „Himmel auf Erden – St. Märgen im Barock“ vom 14.04.2019 bis 12.01.2020

Führung Dauerausstellung: 10.15 Uhr
Führung Sonderausstellung: 11.45 Uhr.
Eintritt 6 €, unter 15 Jahre, Museumspass und Gäste mit Hochschwarzwald Card frei

17:00 - 18:30 Uhr

Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“
Kirchenführung
Erfahren Sie mehr über die Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“ und das Kloster von unserem Experten Ewald Simon. Gruppentermine auf Anfrage. Spenden erwünscht

WOCHE FÜR WOCHE

AKTUELLES, INFORMATIVES,
WISSENSWERTES
IN IHREM HEIMATBLATT

KIRCHEN- NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

Pfarrversammlung „Was kommt da auf uns zu?“

In der Erzdiözese Freiburg stehen große strukturelle und personelle Veränderungen an. Diese werden unter dem Begriff **Kirchenentwicklung 2030** zusammengefasst. Seelsorgeeinheiten werden zu größeren Einheiten zusammengeschlossen, das kirchliche Leben vor Ort soll gestärkt werden. Von dieser Entwicklung werden auch unsere Seelsorgeeinheit und unsere Pfarreien betroffen sein. Die Pfarrversammlung dient dazu, über den anstehenden Veränderungsprozess zu informieren.

Um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen, werden zwei Termine angeboten.

St. Märgen Samstag, 21. September 2019 nach der Vorabendmesse um 20.00 Uhr im Pfarrsaal

St. Peter Sonntag, 22. September 2019 nach dem Sonntagsgottesdienst um 11.00 Uhr im Pfarrheim

Erstkommunion 2020

Die Vorbereitungen und Planung für die Erstkommunion 2020 haben im Hintergrund schon begonnen. Zur Erstkommunion gehen in der Regel die Kinder, die im Schuljahr 2019/2020 in der 3. Klasse sind. Wir bitten alle Eltern, deren Kinder nicht in St. Märgen oder St. Peter die Grundschule besuchen, sich auf dem Pfarrbüro zu melden. Am 7. November findet um 20.00 Uhr im Pfarrsaal in St. Märgen ein Informationsabend für alle Erstkommunioneltern der Seelsorgeeinheit statt. Dort werden die Anmeldungen für die Erstkommunion verteilt und die Kindergruppen eingeteilt. Die Eltern erhalten Anfang Oktober über die Schule eine schriftliche Anmeldung: Alle Eltern der Kinder, die nicht hier zur Schule gehen, erhalten die Anmeldung per Post. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Gemeindefereferentin Eva Maria Asal

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

- Im Falle einer Beerdigung in der Seelsorgeeinheit entfällt die jeweilige Abendmesse -

Mittwoch, 11.09.2019

St. Märgen, Pfarrkirche, 08.00 Uhr - Schülergottesdienst zum Schuljahresbeginn
St. Peter, Sägendobel, 19.00 Uhr - Eucharistiefeier

Donnerstag, 12.09.2019

St. Märgen, Pfarrkirche, 19.00 Uhr - Marienmesse in der Gnadenkapelle

Freitag, 13.09.2019

St. Märgen, Ohmenkapelle, 10.00 Uhr - Wallfahrtsmesse

St. Märgen, Kapelle Glashütte, 19.00 Uhr - Eucharistiefeier

Samstag, 14.09.2019

St. Peter, Pfarrkirche, 19.00 Uhr - Sonntagvorabendmesse - Jugendgottesdienst mitgestaltet von der Gruppe MOSAIK

Sonntag, 15.09.2019

St. Märgen, Pfarrkirche, 10.00 Uhr - Eucharistiefeier

In der Maria Lindenbergkapelle werden in der Regel folgende Gottesdienste angeboten: werktags um 11.00 Uhr, samstags um 7.30 Uhr, sonntags um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr. Die genauen Gottesdienstzeiten können Sie auf der Internetseite von www.klosterdoerfer.de erfahren.

Senioren 65+

Ausflug ins Markgräflerland und St. Ulrich

Termin: Donnerstag 26.09.2019

Abfahrt ist um 12.30 Uhr beim Rathaus St. Märgen. Wir fahren nach Ehrenkirchen und besichtigen dort die „Kaisers Backstube“, mit anschließendem gemütlichen Kaffee trinken. Danach geht es weiter nach St. Ulrich, wo wir eine kleine Führung in Kirche und Kloster haben. Im Gasthaus Rößle, nebenan, werden wir ab 17.00 Uhr unseren Abschluss machen. Rückfahrt nach St. Märgen ist um ca. 19.00 Uhr geplant.

Wir nehmen gerne Ihre Anmeldung bis zum **24. September** entgegen.

Helga Faller, Tel. 07669-1452

Hildegard Scherer, Tel. 07669-660

Evangelische Versöhnungsgemeinde Stegen

Ausflug des Ökumenischen Seniorenkreises nach Waldkirch

Jahrmarkt und Drehorgeln sowie Orchestrien können Seniorinnen und Senioren am **Donnerstag den 26.09.2019**, im Elztalmuseum in Waldkirch erleben.

Um **13.00 Uhr fährt der Bus an der Haltestelle in Stegen am Dorfplatz** ab. In einer einstündigen Führung durch das Museum erwarten Sie kunstvoll hergestellte Musikinstrumente, die Waldkirch zu einem international geschätzten Zentrum des mechanischen Musikwerkbaus gemacht haben. Während der Führung bestehen Sitzmöglichkeiten.

Das anschließende Kaffeetrinken findet ebenfalls im Elztalmuseum statt.

Gegen 18.00 Uhr endet der Ausflug auf dem Dorfplatz in Stegen



Anmeldung und Rückfragen bitte bis spätestens zum 15. September 2019 über das evangelische Pfarramt Stegen.

Telefon: 07661-61504 oder per E-Mail an ekistegen@t-online.de

INTERESSANTES & WISSENSWERTES



BERICHTE DER VEREINE



Feuerwehr

Termine

Montag, 16.09.2019

20.00 Uhr, Maschinistenprobe - Alle Maschinisten (Philipp Faller; Mathias Hog)

www.feuerwehr-st-maergen.de

Betriebsausflug der Gemeinde Kirchzarten

Am Freitag, 20.09.2019, findet der jährliche Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung in Kirchzarten statt. Auch die Mediathek in der Talvogtei bleibt deshalb an diesem Tag geschlossen.

Ansonsten gelten die gewohnten Öffnungszeiten – am Dienstag von 10 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15 Uhr bis 18.30 Uhr, am Mittwoch von 10 Uhr bis 12.30 Uhr und am Donnerstag von 15 Uhr bis 18.30 Uhr.

Die Online-Bibliothek hat „rund um die Uhr“ geöffnet und kann unter www.onleihe.de/biene aufgerufen und genutzt werden.

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?



Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Das neue Programm der Volkshochschule in St.Märgen

Unser ausführliches Programm der VOLKSHOCHSCHULE DREISAMTAL erhalten Sie im Rathaus, in den Geschäften, sowie in der Sparkasse und Volksbank in St. Märgen. Veranstaltungen der VOLKSHOCHSCHULE DREISAMTAL in St. Märgen im Herbst / Winter 2020 geordnet nach Kursbeginn:

Kurs	Beginn	Wochentag	Uhrzeit	Raum	Forming	Leitung	Gebühr	Kurs-Nr.
Wirbelsäulengymnastik für alt und jung	11. Oktober	freitags	17.00 bis 18.00 Uhr	Turnhalle	14	Team	58,00 €	ZI30338-M
Rückengerechter Fitnessmix	11. Oktober	freitags	18.00 bis 19.00 Uhr	Turnhalle	14	Team	58,00 €	ZI30346-M
Rückentraining - Pilates	11. Oktober	freitags	19.15 bis 20.15 Uhr	Turnhalle	14	Team	58,00 €	ZI30339-M
Rückengerechte Ausgleichsgymnastik	11. Oktober	freitags	20.30 bis 21.30 Uhr	Turnhalle	14	Team	58,00 €	ZI30337-M
Feine Häppchen zum Sekt, leckere Snacks zum Wein	18. Oktober	Freitag	18:00 bis 22:00 Uhr	Küche	1	Bärbel Höfflin-Rock	32,00 €	ZI30527-M
Keine Angst vor Hefeteig - Weißbrot mit 3 Mehlen	25. Oktober	Freitag	18.30 bis 21.30 Uhr	Küche	1	Rudolf Schwär	13,00 €	ZI30532-M
Selbstverteidigungskurs für Frauen ab 14 Jahren	9. November	Sa + So	10.00 bis 16.15 Uhr	Turnhalle	2	Martin Schaffert	50,00 €	ZI10611-M
Schwarzwälder Bauernbrot	15. November	Freitag	18.30 bis 21.30 Uhr	Küche	1	Rudolf Schwär	13,00 €	ZI30531-M
Winterkochkurs mit Sternekoch Sascha Fehrenbach	22. November	Freitag	17.30 bis 22.00 Uhr	Küche	1	Sascha Fehrenbach	56,00 €	ZI30533-M
Weihnachtskochkurs mit Sternekoch Sascha Fehrenbach	6. Dezember	Freitag	17.30 bis 22.00 Uhr	Küche	1	Sascha Fehrenbach	58,00 €	ZI30534-M
VHS Reise 2020: Mexiko & Costa Rica	3. März	18 Tage	Reise			Eugen Romach	3.895,00 €	Reise
Keine Angst vor Hefeteig - Osterbrot / Weihbrot	20. März	Freitag	18.30 bis 21.30 Uhr	Küche	1	Rudolf Schwär	13,00 €	ZJ30733-M

Beachten Sie auch unsere Ermäßigungen von 10 bis 50% auf unsere Kursgebühren! Die Bedingungen hierfür finden Sie in unserem Programm 19/2.

Durch eine frühzeitige Anmeldung sichern Sie sich nicht nur einen Platz in dem von Ihnen gewünschten Kurs - Sie ersparen uns auch die Kosten für weitere Werbung:

Deshalb sollten Sie sich gleich bei der Volkshochschule in St. Märgen, Telefon 07669 / 486,

E-Mail: info@vhs-st-maergen.de oder per Fax unter 07669 / 921 8007 anmelden!

Ende des redaktionellen Teils



TIERISCH GUT GELAUNT... IM SEPTEMBER GIBT ES WIEDER RABATTE!

**6 Anzeigen
schalten -
4 Anzeigen
bezahlen**

Starten Sie nach der Sommerpause in unsere beliebteste Aktion!

Deswegen ist tierisch gute Laune angesagt.
Mit dieser guten Laune schalten Sie 6 Anzeigen
und bezahlen nur 4.

**Na? Fühlt sich Ihr September schon gut für Sie an?
Unsere Aktion gilt vom 9.9. bis 8.11.19 in den
Kalenderwochen 37 bis 45.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preislisten für Gewerbetreibende und Werbeagenturen (gültig ab 1. Januar 2019). * Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagendaten bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

■ Aktionscode P-2019-04

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

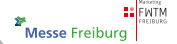
🌐 www.primo-stockach.de



BADEN MESSE

Entdecken » Erleben » Einkaufen

14. – 22. September
Messe Freiburg
Täglich 10 – 18 Uhr

Messe Freiburg 

www.baden-messe.de

Ermäßigter Vorverkauf bei
reservix 5,00 statt 7,50 €

SA + SO: Familientage

MO: Reisetag

MI: Wissenstag

FR: Freundinnentag



Ristorante Pizzeria
Bertolds Brunnen
Familie Lo Conte

Bertoldsplatz 1a 79271 St. Peter
Telefon (0 76 60) 2 24

Wir machen Betriebsferien
von Mo, 08.09. bis einschl. Mi, 18.09.2019
Ab Do, 19.09. freuen wir uns wieder auf Ihren Besuch.
Ihre Familie Lo Conte

Kunsthandwerker gesucht

Für einen neu zu eröffnenden Geschenkeladen
in St. Märgen werden ab Oktober
Mietfächer angeboten.

Präsentieren Sie Ihr handgemachtes Kunsthandwerk
im Laden, um den Verkauf kümmern wir uns!

Anfrage an: info@geschenke-atelier.eu

Zur Verstärkung unseres
bestehenden Service-
Teams suchen wir nach
Vereinbarung eine/n:

Hotel
**SONNE
POST**
Waldau

Service Mitarbeiter/in Teilzeit oder Vollzeit

Haben Sie Ihre Hotel- oder Gastronomieausbildung
abgeschlossen und suchen eine interessante Stelle
oder konnten Sie bereits Berufserfahrung sammeln
und sind auf der Suche nach einer neuen Heraus-
forderung?

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen und
verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit geregelten
Arbeitszeiten, attraktiver Entlohnung, übertariflichen
Urlaubstagen in einem eingespielten, familiären und
beständigen Arbeitsumfeld.

Auf Ihre Kontaktaufnahme freuen wir uns!

**Detaillierte Informationen zur Stelle erhalten
Sie unter: www.sonne-post.de/kontakt/stellen/**

Familie Wehrle & Eiche
Hotel Sonne-Post
79822 Titisee-Neustadt/ Waldau
Tel: +49 (0) 7669 91020
Mail: info@sonne-post.de
Web: www.sonne-post.de



Hotel-Gasthof Jägerhaus

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung
eine nette Dame für den Frühstücksservice
und/oder auf Etage.

Die Arbeitszeit umfasst ca. 20 Stunden die Woche oder
nach Vereinbarung, gerne auch Jobber/in stundenweise.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter
jaegerhaus-st.peter@t-online.de oder Tel.: 07660-94000.
Familie Schwormstädt, Hotel Jägerhaus, St. Peter



S' Blättle
immer
dabei!

Erhältlich im  

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaettle.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

**Unterstützung, Betreuung, Begleitung
auch Verhinderungspflege**

wird angeboten von Rentnerin, Mitte 60, langjährig
als Therapeutin in Rehaklinik tätig. Stundenweise
oder auf Minijob. Telefon 0 76 61 / 90 47 92